



Struktur der Evangelischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN

Landeskirchliche Ebene

Ev. Jugend
als
Jugendverband

gemäß § 12 KJHG
(SGB VIII)

| | |
|---|---|
| AG Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. | EJHN Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. |
| aej Rheinland-Pfalz | LVEJH Landesverband der Ev. Jugend in Hessen |
| Jugendverbandliche Vertretung gegenüber dem Bundesland, u.a. Landesjugendring Rheinland-Pfalz | Jugendverbandliche Vertretung gegenüber dem Bundesland, u.a. Hessischer Jugendring |

Landeskirche
als
**Freier Träger
der Jugendhilfe**

gemäß § 75 KJHG
(SGB VIII)

**Landeskirchliche
Zentralstelle**

(z.Zt. Fachbereich K+JA im Zentrum Bildung)
Ltg. LJPfr./-in
(JO §§ 25-26)

Arbeitsbereiche:

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |

EKHN – Arbeitsfeld: Kinder und Jugend

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der **Kirchengemeinde**
und im **Nachbarschaftsbereich**

Kinder- und Jugendausschuss
Gemeindejugendvertretung
Kinder- und Jugendversammlung

Zusammenstellung auf
Grundlage der Ordnung der
evangelischen Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen in
der EKHN

(Kinder- und Jugendordnung -
KJO)

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
im **Dekanat** und in der **Region**

Evangelische Jugendvertretung
im Dekanat (EJVD)
Dekanatsjugendreferent/in
Dekanatsjugendpfarrer/in,
Dekanatsbeauftragte/r

Stadtjugendpfarrämter
Stadtjugendpfarrer/in
Stadtjugendreferent/in

Fachbereich Kinder und Jugend
im Zentrum Bildung

Konferenz der Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen.

**Verband der Evangelischen Jugend
in Hessen und Nassau e. V. (EJHN)**

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend
(AKJ).

EKHN – Arbeitsfeld: Kinder und Jugend

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend
(AKJ).

EJHN

CVJM

EC

EJW

VCP

DWHN

Konferenz der
Stadtjugendpfarrämter

Arbeitsbereiche:
• gemeindliche Arbeit
• offene Arbeit
• schulbezogene Arbeit
• Jugendsozialarbeit;

LandesjugendpfarrerIn

Fachbereich
Kindertagesstätten

LeiterIn des
Zentrum Bildung

je ein/e VertreterIn
der weiteren
Arbeitszentren der EKHN

1 Mitglied der Kirchensynode

1 Mitglied des Leitenden
Geistlichen Amtes

LVEJH

AG der Ev. Jugend in
Rhein Hessen und Nassau

EKHN – Arbeitsfeld: Kinder und Jugend

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend
(AKJ).

EJHN

CVJM

EC

EJW

VCP

DWHN

Konferenz der
Stadtjugendpfarrämter

Arbeitsbereiche:
• gemeindliche Arbeit
• offene Arbeit
• schulbezogene Arbeit
• Jugendsozialarbeit;

LandesjugendpfarrerIn

Fachbereich
Kindertagesstätten

LeiterIn des
Zentrum Bildung

je ein/e VertreterIn
der weiteren
Arbeitszentren der EKHN

1 Mitglied der Kirchensynode

1 Mitglied des Leitenden
Geistlichen Amtes

LVEJH

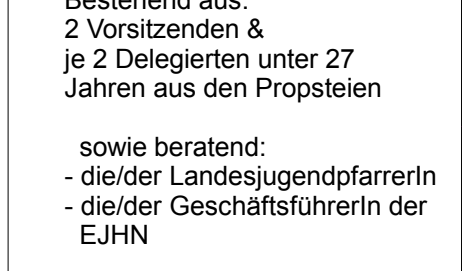
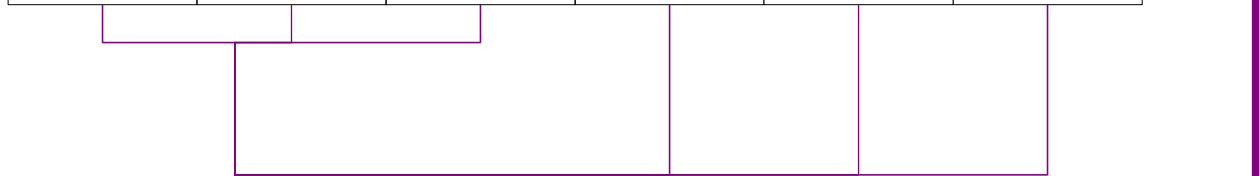
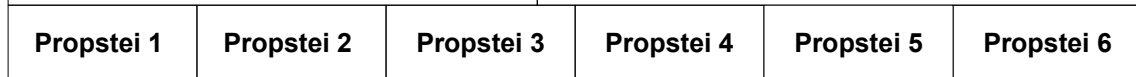
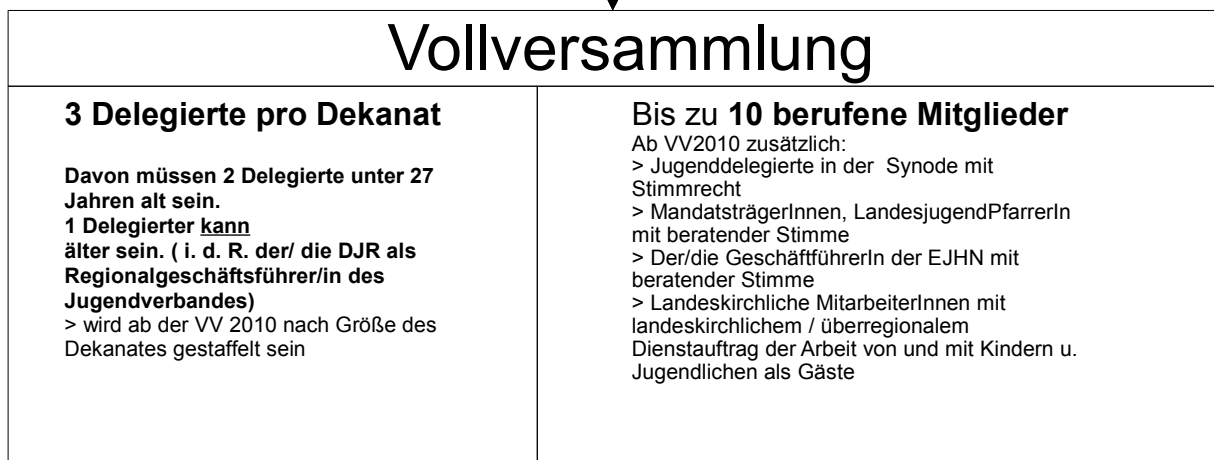
AG der Ev. Jugend in
Rhein Hessen und Nassau

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Dekanatsebene



Landeskirchliche Ebene



Rheinland-Pfalz

AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.

Die AG ist **Abrechnungsstelle** für Ihre Mitglieder in allen Fragen von Zuschüssen des Landes RLP
½ Stelle Sachbearbeitung „geliehen“ vom Ev. Dekanat Mainz

und vertritt die Evangelische Jugend im rheinland-pfälzischen Teil der EKHN

1 Stelle -Geschäftsführender Referent
80% (47.200,- €)
PK Ersatz aus Landesmitteln

Mitglieder:

Dekanat Alzey
Dekanat Worms-Wonnegau
Dekanat Ingelheim
Dekanat Wöllstein
Dekanat Oppenheim
Dekanat Mainz
Dekanat St. Goarshausen
Dekanat Nassau
Dekanat Selters
Dekanat Diez
Dekanat Bad Marienberg
Werke + Verbände

- EC
- ECJA
- CVJM
- Johanniterjugend

Evangelische Jugend der Pfalz

Evangelische Jugend im Rheinland

aej-rlp

(Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz)

Die aej-rlp ist die politische Interessenvertretung der Evangelischen Jugenden in den 3 Landeskirchen

in RLP erhält die Ev. Jugend neben den Zuschüssen zu Maßnahmen noch drei zu 80% refinanzierte BildungsreferentInnenstellen die auf die 3 Mitglieder verteilt werden (siehe oben)

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Land Rheinland-Pfalz

Hessen

Die **Abrechnungsstelle** von Zuschüssen des Landes Hessen übernimmt auf vertraglicher Grundlage mit dem Landesverband und gegen Personalkostenersatz der Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der **EKHN** für alle Mitglieder des LVEJH

1/2 Stelle - Geschäftsführer
1 Stelle - Sachbearbeitung (voll refinanziert)

LVEJH

(Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen)

Mitglieder:

- Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN):
Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN)
- Für Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck (EKKW):
Landesjugendforum der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck
- Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesarbeitsgemeinschaft Hessen-Nassau
- Jugendverband Entschieden für Christus (EC) Landesarbeitsgemeinschaft Hessen-Nassau e.V.
- Evangelisches Jugendwerk in Hessen (EJW)
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Hessen

in Hessen erhält die Ev. Jugend neben den Zuschüssen zu Maßnahmen noch sechs pauschaliert refinanzierte BildungsreferentInnenstellen und sechs halbe Sachbearbeitungen die auf die 6 Mitglieder verteilt werden.

Für die EKHN:

- eingesetzt im Fachbereich Kinder und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN

1 Stelle - JugendbildungsreferentIn
1/2 Stelle - Sachbearbeitung
*pauschaler PK Kostenersatz aus Landesmitteln
(50.000,- €)*

Hessischer Jugendring

Land Hessen

Evangelische Jugend – Qualität, Struktur und Herausforderungen

Zwei Hände eine Aufgabe –

Die Struktur der Evangelischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN

- als freier Träger der Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe werden nach § 3 (2) Satz 1 SGB VIII (KJHG) von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht, wobei die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Beziehung zu denen der freien Jugendhilfe subsidiär sind. Um als Träger der freien Jugendhilfe tätig zu werden, muss dieser nach § 75 SGB VIII als solcher anerkannt sein. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sind gemäß § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes und besitzen dadurch eine Sonderstellung. Die Kirchen können daher als staatlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe tätig sein und sind dies auch. Allerdings besitzen sie für diesen Aufgabenbereich keinen Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung (§ 75 (3) SGB VIII).

- als Jugendverband

Demgegenüber weist das System der Kinder- und Jugendhilfe den Jugendverbänden eine Sonderstellung zu (§ 12 SGB VIII). Es ist der einzige Bereich, dem durch eine gesetzliche Norm ein Anspruch auf staatliche Förderung zugesagt wird. Hier fördert der Gesetzgeber in besonderer Art und Weise die Möglichkeit zur Selbstorganisation und demokratischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen. Die Mindestanforderungen für die strukturelle Ausgestaltung von Jugendverbänden finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch des Bundes (§ 12 SGB VIII) und werden in den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994“ für die „**Anerkennung von Jugendverbänden als freien Trägern** der Jugendhilfe nach § 12 I SGB VIII“ (S. 6 ff. - siehe Anlage) und im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) konkretisiert:

- **Selbstorganisation und Selbstgestaltung (eigene Ordnung/ Satzung)**
- **demokratische Struktur und selbstgewählte Organe**
- **eigene jugendverbandliche Organe der Willensbildung**
- **auf Dauer ausgelegt (Kontinuität)**
- **Jugendpolitisches Mandat**
- **eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel**

Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden muss demnach von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Zudem soll jugendverbandliche Arbeit auf Dauer angelegt sein, um sich deutlich von kurzlebigen Initiativen zu unterscheiden. Dabei ist es eine grundlegende Aufgabe von Jugendverbänden, lebensnahe Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden. Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren. Die Delegierten haben das Vertrauen der Mitglieder und müssen Rechenschaft ablegen.

Insofern ist Evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in ihrem Selbstverständnis und ihrer Tradition sowie den kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen nach immer gleichzeitig kirchlicher Dienst und Jugendverband. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die Arbeit den Wesensmerkmalen von Jugendverbänden entspricht. Die Erfüllung dieser Strukturmerkmale sichert die staatlichen Zuschussmittel für die Arbeit des Jugendverbandes nach § 12 SGB VIII.

Für eine gelingende Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN ...

Kinder und Jugendliche brauchen eine Kirche, die ihnen aufgeschlossen gegenüber tritt und sie in all ihren Lebensfragen und -lagen fördert, fordert, unterstützt und begleitet. Junge Menschen haben in besonderer Art und Weise nicht nur in religiösen Fragen, sondern in allen Lebens- und Sinnfragen einen Orientierungsbedarf und bilden eine besondere Zielgruppe kirchlichen Handelns. Wenn Kirche Kinder und Jugendliche dazu befähigen will, in einer verändernden Gesellschaft zu bestehen, dann bedarf es vielfältiger Räume der Entwicklung von Sozialkompetenzen und Verantwortungsübernahme. Eine zukunfts- und wachstumsorientierte Kirche wendet sich in überdurchschnittlichem Maße (nicht nur evangelischen) Kindern und Jugendlichen zu. Diese Zuwendung ist ein anwaltschaftlicher Dienst an und mit Kindern und Jugendlichen, der auf existenzielle Orientierung, auf ethische Urteilsfähigkeit in kritischer Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Trends und die Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zielt.

Kirche handelt zugleich in hohem Maße in ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich in besonderer Art und Weise ihrer jungen Generation zuwendet. Wer bereits im Jugendalter positive Erfahrungen in der Kirche gesammelt hat, wird sich mit größter Wahrscheinlichkeit auch in anderen Lebensphasen wieder in und für Kirche engagieren.

Evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen

- fördert die religiöse Kompetenz und vermittelt christliche Tradition
- feiert Gottesdienst und begleitet Kinder und Jugendliche seelsorgerlich
- fördert und unterstützt die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- eröffnet Räume der Selbstbestimmung und Selbstorganisation
- vermittelt soziale, interkulturelle, interreligiöse, politische und kommunikative Kompetenzen
- stellt Hilfen zum Ausgleich von individuellen und sozialen Benachteiligungen bereit
- fördert Gemeinschaftserfahrung und die Entwicklung von Konfliktfähigkeit, Toleranz und Selbstbewusstsein

Dabei definiert sich das Arbeitsfeld von der Zielgruppe her und für die Zielgruppe (Subjektorientierung).

Für eine gelingende Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN braucht es eine landeskirchliche Zentralstelle, die an den Bedarfen und unterschiedlichen Ausprägungen der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen orientiert berät, unterstützt und vernetzt.

Die momentan zu beobachtende strukturelle Auflösung des Fachbereiches Kinder- und Jugendarbeit als landeskirchlicher Zentralstelle (personeller Abbau seit Jahren, Beratungsauftrag verschiedener Zentren, Personaltransfer, ...) ist nicht geeignet die vielfältigen bestehenden und perspektivisch noch wachsenden Aufgaben adäquat zu bearbeiten.

Problemanzeige

Die Strukturen in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN – auch die jugendverbandlichen – sind lange gewachsen, und quasi nie gleichzeitig entwickelt worden, da vielfältige Akteure und Partner auch aus anderen Landeskirchen einfach sehr ungleichzeitig agieren.

Daraus hat sich in den Jahrzehnten ein Geflecht entwickelt, das zumindest die prinzipiellen Außenanforderungen erfüllt. Mit der Neukonstituierung der jugendverbandlichen Struktur der EKHN durch Gründung der EJHN im Jahr 2001 wurde der Versuch unternommen, zumindest die EKHN-internen Strukturen deutlicher und im oben schon beschriebenen Sinne jugendverbandlich und transparenter zu gestalten.

Trotz dieser recht kurzen Zeit, ist es gelungen, die EJHN als wichtigen und schätzenswerten jugendverbandlichen Partner in der EKHN zu etablieren.

Visionäres und Ideen

In verschiedenen Teilbereichen sehen wir konkreten Handlungsbedarf:

- **Haushaltstransparenz**
Da sich die Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in der oben beschriebenen Form in den beiden Teilen „Dienst an der Jugend“ und „Jugendverband“ abbildet so muss sich das auch in den Haushaltsbereichen und Objekten abbilden.
Insbesondere die staatlichen Fördermittel für jugendverbandliche Arbeit, PK Ersatz und Refinanzierungen müssen den Objekten der jugendverbandlichen Strukturen zugeordnet werden.
- **Implementierung jugendverbandlichen Bewusstseins in die EKHN**
Das „Zwei-Hände-Modell“ veranschaulicht die beiden getrennt zu sehenden aber stets aufeinander bezogenen Teile des Arbeitsfeldes. Eine wesentliche Aufgabe der Zukunft wird es sein, auf landeskirchlicher Ebene, in den Dekanaten und in den Gemeinden ein Bewusstsein für die Chance dieser Konstellation zu entwickeln.
- **Jugendverbandliche Vertretung – Jugendverbandliche Stellen**
Die Personalstellen, welche der EKHN durch ihre jugendverbandliche Struktur nach §12 SGB VIII zustehen und durch die Bundesländer stark refinanziert werden, müssen bei den jugendverbandlichen Strukturen verortet oder dorthin vertraglich gestellt werden.
Die beiden Stellen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sollten in diesem Sinne ebenfalls überprüft werden.
Ebenso ist es selbstverständlich, dass die jugendverbandliche Vertretung auch von den jugendverbandlichen Strukturen wahrgenommen wird.
- **Gleichbehandlung der Abrechnungsstellen AG – LVEJH**
Für die beiden Bundesländer in denen die EKHN liegt, sind zur Abrechnung der Landeszuschüsse für die Jugendarbeit zwei Abrechnungsstellen „gewachsen“.
In RLP wurde dies mit großem Ideenreichtum und kleinem Budget immer wieder realisiert. Rhein-hessische Dekanate haben teilweise Aufgaben und Ausstattung für alle rheinland-pfälzischen Gemeinden, Dekanate und Verbände übernommen und eingesetzt.
Durch das neue Zuweisungssystem der EKHN sind diese „kreativen“ Lösungen aber nun so nicht mehr möglich und bedürfen einer Lösung, um den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Dekanaten und Verbänden auch weiterhin die Abrechnung ihrer Landeszuschüsse zu gewährleisten.
Die AG Rheinhessen und Nassau e.V. unter deren strukturellem Dach sich dies abbildet, ist bei genauerer Betrachtung in vielen Bereichen um ein Vielfaches schlechter gestellt als die Abrechnungsstelle des LVEJH.
- **Parallele Strukturen: AG – EJHN**
Wir stellen fest, dass es seit Gründung der EJHN teilweise Überschneidungen zwischen diesen beiden jugendverbandlichen Teilen der EKHN gibt.
- **Im Bewusstsein, dass die EJHN der Jugendverband der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen ist, müssen die beiden Vereine hierfür mittelfristig Abgrenzungen und Lösungen erarbeiten.**

Was leistet die Ev. Jugend als Jugendverband für die EKHN?

- Ideensammlung

| | |
|------------------------------------|--|
| Sichtbarkeit | Durch die Ev. Jugend wird die „EKHN-Jugend“ strukturell abgebildet und dadurch sichtbar. Die offizielle und strukturelle Wahrnehmung von Ev. Jugend geschieht über deren Organisation auf allen Ebenen kirchlichen Handelns. |
| Partner | Ev. Jugend setzt sich zusammen aus autorisierten und demokratisch legitimierten Gesprächspartnern von verfasster Kirche. Ohne Verband keine entsendeten Jugenddelegierte. Ohne Verband kein Vorstand. Ohne Verband keine legitimierte Geschäftsführung. Ohne verband keine Entsendung legitimerter Gesprächspartner in staatliche / kommunale Gremien. |
| Partizipation | Aus Objekten kirchlich-pädagogischer Sozialisation oder Betreuung werden Subjekte im Sinne von Eigenverantwortlichkeit und Selbstverantwortlichkeit. |
| Perspektivwechsel | Partizipation wandelt die Blick- und Denkrichtung von Objekten praktischer Theologie und Kirchentheorie auf deren Seite. |
| Übungsfeld | Ev. Jugend übt sich und andere ein: (reflexive Einübung) - in Diskussion, in Bibellesen - in Organisation, in Gruppenleitung - in Teamarbeit, in konsensfähigem Argumentieren, - in Konfliktlösung und Umgang mit Aggression - in politischem und kirchlichem Denken und Handeln |
| Identitätsstiftung | Ev. Jugend gestaltet innerkirchliche Gemeinschaft. |
| Nachwuchs-förderung | In der Ev. Jugend entwickeln Jugendliche Fähigkeiten für Engagement. |
| Kompetenz-entwicklung | Ev. Jugend bildet aus, qualifiziert und begleitet jugendliche Ehrenamtliche. Sie fördert Sozialkompetenz, Selbstkompetenz und Methodenkompetenz gleichermaßen. |
| Vergewisserung | Ev. Jugend stärkt und vergewissert Individuen durch Zugehörigkeit |
| Abgrenzung | Ev. Jugend tut für die EKHN, was Jugend für Erwachsene tut: - sie widerspricht, sie fordert - sie übertreibt, ist bockig - sie schweigt, läuft partiell weg |
| Feedback | Ev. Jugend gibt der EKHN jugendliches Feedback auf allen Ebenen. Ev. Jugend treibt EKHN damit zur Selbstreflexion. |
| Querdenkerei | Ev. Jugend ist anders als EKHN. Ev. Jugend hat andere Themen, andere Ängste, andere Visionen. |
| Strukturelle Perfektionismuskritik | Ev. Jugend „stört“ heilsam eine sich zunehmend perfektionierende Erwachsenenkirche durch Fehler, Unreife, chaotische und unplanbare Entwicklungen. |
| Trend-Seismograph | Ev. Jugend zeigt der EKHN gesellschaftliche Entwicklungen und kirchliche Realitäten an. Im besten Sinne kann sie ein Warnsystem sein, das die lernende Kirche zur Interaktion und Veränderung bringt. Was Jugendberichte und empirische Studien morgen formulieren, deutet sich in Ev. Jugend bereits heute an. |
| Strukturelle Kindschaft | Ohne Ev. Jugend fehlt der EKHN Vitalität. Ohne Ev. Jugend droht der Erwachsenenkirche, was allen kinderlosen Paaren droht: Kreisen um die Themen der eigenen Selbstverwirklichung, ja der Selbstsinnggebung. Erwachsene stehen in der Gefahr auf hohem Niveau zu vereinsamen. Ev. Jugend verhindert Generationsentflechtung. |
| Mehrgenerationalität | Mit Ev. Jugend bleibt die EKHN ein Mehrgenerationenhaus. Ohne Ev. Jugend wird sie tendenziell zu einem vitalen Bildungs- und Seniorenheim. |

| | |
|---|---|
| Lebendigkeit | Ev. Jugend hilft der EKHN als Organisation abgespaltene Anteile neu wahrzunehmen und zu integrieren. Jugend macht Chaos, will Spaß, tut Sinnloses, ist kreativ und extrem, überschreitet Grenzen. |
| Gewinnchance statt Armutsrisiko | Der soziale und emotionale Gewinn durch Ev. Jugend übersteigt das Armutsrisiko für die EKHN. |
| Horizontenerweiterung | Jugend will mehr und anderes. Bildlich wie real fordert Ev. Jugend Erwachsene zu Erweiterung ihrer eigenen Sicht. |
| Neugier | |
| Herausforderung zum techn. Update | Ev. Jugend nutzt neue Medien anders als EKHN. Jugend ruft Erwachsene zum technischen „Am-Ball-bleiben“. |
| Rechtsgrundlage für staatliche Fördermittel | Ohne Ev. Jugend und deren Erfüllung staatlicher jugendverbandlicher Vorgaben entfällt für die EKHN die Fördergrundlage nach KJHG § 12. |
| Interessenvertretung & starke Gemeinschaft | für Kinder und Jugendliche |
| Bewegung | Durch den ständigen personellen Wechsel und die relativ kurze Verweildauer kann und muss sich Ev. Jugend immer wieder „neu erfinden“ und definieren. |
| | |
| | |
| | |
| | |